

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 271.

Montag, 23. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Laien 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Ausgaben-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormitig 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Kleingehaltszelle 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.). Zeitungsleiter und Redakteur der Tagesschau noch besonderem Tarif. Redaktion und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Bekanntmachung.

Die statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl am 1. Dezember 1914 betreffend.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 466) vorgeschneidete zweite Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemühlen für menschliche und tierische Ernährung findet am 1. Dezember 1914 statt. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob und erfolgt mittels Ortsräten.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Beantwortung der in der Ortsliste gestellten Fragen sind die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfassen, die sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 im Gewahrsam der zur Angabe verpflichteten befinden haben: Weizen und Kernen (Speltz, Dinkel); Roggen; Menggetreide (Menglorn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten in Menge) und Mischzucht (d. h. Getreide mit Hülsenfrüchten gemischt); Hafer, Gerste (Brau- und Futtergerste, ausschließlich Malz); Mehl aus Weizen und Kernen (Speltz, Dinkel), einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrot und Schrotmehls; Roggennemehl, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrots und Roggenschrotmehls; anderes Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide).

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und die Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlass ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hierin in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-Mahl- und Schäl-mühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfeffermüller; Radeln- und Wollarbeitsfabriken; Mähr-mittelfabriken; Molkereifabriken; Malzstadelfabriken; Weizenstadelfabriken; Mälzerien; Meierien; Brotfabriken mit eigenem Bierstand; Mälzerien und Bäckereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Brannweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15, Ab. 1 des Brannweinstegergesetzes) — und Brotfabriken.

c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlen-fabrikaten, Hülsenfrüchten, Zuckerrüben, Futter, Kolonialwaren, Konsumwaren, Warenhäusern, Getreideballen- und Lagerhäusern, Handel mit Schlach- und Rindfleisch; Pferdehandel.

d) Von Verkehrsunternehmen insbesondere: Kommunal- und Privatseebahnbetriebe; Personen- und Frachtluftschiffe einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwagen, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Reichenbestattung; Reit-institute; Gutskunstunternehmungen; Schiffahrtsbetriebe.

Außerdem sind die Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden in die Ortsräten eingutragen, nicht aber die auf den Eisenbahnen befindlichen und auf den Binnengewässern schwimmenden einschließlich der in den Schiffen liegenden sowie die unter Vollauflauf stehenden Vorräte. Diese werden besonders erhoben werden.

Die vorhandenen Vorräte sind nur in Bentzins (1 Bentzin = 50 kg) nachzuweisen; von einem halben Bentzin aufwärts ist abzurunden. (§. S. 1½, Bentzin = 2 Bentzin oder 1½ Bentzin = 1 Bentzin usw.)

Noch nicht ausgedroste Vorräte, wie in Scheunen, Mieten usw. untergebracht sind, sind schätzungsweise nach dem Körnerertragre mit einzurechnen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schuppen und dgl. lagern, sind vom Verkäuferberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verchluss hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Angabe der Vorräte hat aber in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden.

Die nach § 2 der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1914 anzuwendenden §§ 4 und 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 882) bestimmen:

§ 4. Die antragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrätsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

S. 5. Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ein Eindringen in Einomments- und Vermögensverhältnisse ist ausgeschlossen. Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet. Deshalb darf auch keine Abschrift aus den Ortsräten von den Gemeinden oder den Bürgern zurückbehalten werden. Diese Bekanntmachung ist vor der Erhebung und zwar in der letzten Novemberwoche in allen Amtsbezirken zu veröffentlichen; eine Abschrift ist rechtzeitig in den Gemeinden auszuhängen.

Gleichzeitig mit der Vorratserhebung findet am 1. Dezember die alljährliche Viehzählung statt. (Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1913).

Dresden, den 7. November 1914.

Ministerium des Innern.

1616 a III L.

6452

Auf Blatt 15 des Genossenschaftsregisters, die Spars- und Vangensschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu Weida und Umgegend in Weida betreffend, ist heute eingetragen worden:

dass die Vorstandsmitglieder Friedrich Taura und Otto Gersten ausgechieden und Otto Richter und Karl Münsch, beide in Weida, Mitglieder des Vorstandes sind.

Riesa, den 20. November 1914.

Königliches Amtsgericht.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Hilfsschuhmann Franz Richard Haupt aus städtischen Diensten **ausgeschieden** ist und dass heute von uns der Oberleutnant Gustav Paul Schumann als Hilfsschuhmann in Pflicht genommen worden ist.

Er trägt Feuerwehruniform mit Seitengewehr und Armbinde.

Dazu wird bemerkt, dass der Verpflichtete mit allen polizeilichen Besitznissen ausgestattet worden ist und dass seinen Anordnungen streng Folge zu leisten ist. Wer sich widersetzt, verfällt dem allgemeinen Strafgelege.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. November 1914.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Bruno Arno Möller in Nöderau soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 705,97 M. verfügbare, wovon die Kosten des Verkaufs noch zu füllen sind. Zu berücksichtigen sind 1079 M. bevorrechtigte und 7643,28 M. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt bei der Gerichtsschreiberei des Amt. Amtsgerichts Riesa aus.

Riesa, den 23. November 1914.

Der Konkursverwalter: Pietschmann, Notarrichter.

Mittwoch, den 25. November, vormittags 10 Uhr werden im Schuhhof zu Nallendorf

4 überzählige Altkerpferde

öffentlicht versteigert. Königliches Remontedepot Nallendorf.

Freibank Zeithain.

Donnerstag, den 24. November, nachmittags von 1½ Uhr ab, gelangt Schweinesleisch, roh und gekocht, zum Verkauf. Pfund 50 Pf. Der Gemeindevorstand.

Unterhaltungs-Genossenschaft für den Reppitzbach.

Sämtliche Anlieger an der Bachstraße Alt-Kommunalkiez sind hierdurch aufgefordert, das Bachbett sowie die Ufer ihrer Teilstrecken bis zum 15. Dezember d. J. in ordnungsfähigen, guten Zustand zu bringen. Falls dies bis dahin nicht geschehen ist, finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 b der Satzung Anwendung.

Kommunikat, d. 22. November 1914.

Der Vorstand. W. Höhn.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 23. November 1914.

* Am Sonnabend vor Totensonntag fand zu Ehren der Herren Schmidt und Wittig, deren Heldentod in den letzten Tagen durch die amtliche Nachricht zweifelsfrei festgestellt wurde, eine Gedächtnisfeier in der Turnhalle der Karolschule statt. Nach dem gemeinsamen Gesange „Ach wie flüchtig, ach wie wichtig ist der Menschen Leben...“ wurde kurz des Lebensgangs und insbesondere des letzten Schicksals der gefallenen Amtsgenossen gedacht, wie des Schmerzes, den ihr Scheiden bei allen, denen sie nahe standen und vor allem in ihren Angehörigen hervorgerufen. Nach einem Gesange der Albertschulchorflosse: „Trauernden Müttern zum Trost“ wurde aufgeführt, was die Heimat-zugangenen unvergleichlich für Schüler und Amtsbildner machen; die Ausführungen klangen aus in dem Dichterworte:

„Begrave deinet Toten tief in dein Herz hinein,
So werden sie dein Leben lebendig Tote sein;
So werden sie dein Herz wieder auferstehen,
Als lebte gute Engel mit dir durchs Leben gehn!
Begrab dein eigen Leben in andrer Herz' hinein,
So wirst du auch im Tode ein ewig Lebender sein.“ (Siebel).

Zum Schluß sang die Karolschulchorflosse: „Lobe den Herrn, er ist die Liebe.“ Eine gleichartige Feier fand darnach mit den z. B. in dem Knabenschulgrundstück untergebrachten Oberflossen in der Knabenturnhalle statt. Die Gedächtnisrede wurde umrahmt von den gemeinsamen Gesängen: „Wenn ich einmal soll scheiden...“ und „Was Gott tut, das ist wohl getan“.

Am Abende des Totensonntags fand in dem wüstig geschmückten Saale des Heims der „Deutschen Jugend“ eine Gedenksfeier für Herrn Lehrer Schmidt statt. Nicht nur die Teilnehmer der Deutschen Jugend und der „Wehrkraft-Abteilung“, zum Teil mit ihren Eltern, auch Mitglieder des „Junglingsvereins“ unter Führung des Herrn Pastor Dr. Böck, die Vorstandsmitglieder des Vereins für Jugendpflege und ihre früheren Vorstände, sowie eine Anzahl Damen und Herren hatten sich dazu eingefunden. Nach dem gemeinsamen Gesange: „Morgenrot, leuchtest wie zum selben Tod“ legte Herr Amtsgerichtsrat Dr. Jungblodt dar, was unsern gefallenen Freunden zu seinem Heidentum schreibt, bestimmt, mit welcher Begeisterung er ihn durchgeführt, wie sich sein Bos in den Tagen des Kampfes gestaltet hat; an dem, was er mit seiner „Deutschen Jugend“ im Heim

und vor allem in Gottes freier Natur gewohnt, was er in Beruf und im geselligen Verkehr seinen Schülern, seinen Amtsgenossen, seinen Freunden gewesen, wie er die ihm auszeichnenden Eigenschaften seines Wesens nach. Herr Karolschule sang darauf eins der von Herrn Schmidt gern vorgetragenen erzauberglichen Lieder das „Feierabend-Lied“. In herzlichen Worten brachte sodann der Vorsitzende der „Deutschen Jugend“ ihrem Führer einen Dankesgruß dar. Nach dem weiteren Gesange des Herrn Kaitonen: „Sein schöner Tod ist in der Welt, als wer vom Feind erschlagen...“ widmete der Vorsitzende des Vereins für Jugendpflege Herr Direktor Danzwisch dem tätigsten und erfolgreichsten der Jugendfreunde des Vereins warme Worte der Anerkennung und des Dankes. In allem feinen Tun habe ihn geprägt, was Sicht in den Worten ausdrückt: „Es liegt immer und notwendig die Begeisterung über den, der nicht begleitet ist. Nicht die Gewalt des Arms noch die Tüchtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemüts ist es, welche Siege erkämpft.“ Darum seien Zweifel und Bedenken, ob er mit seinen reichen Gaben uns, dem Vaterlande mehr genügt, wenn er unter uns geblieben, mäßig. Männer wie er. Weitviele wie er, und mit ihm